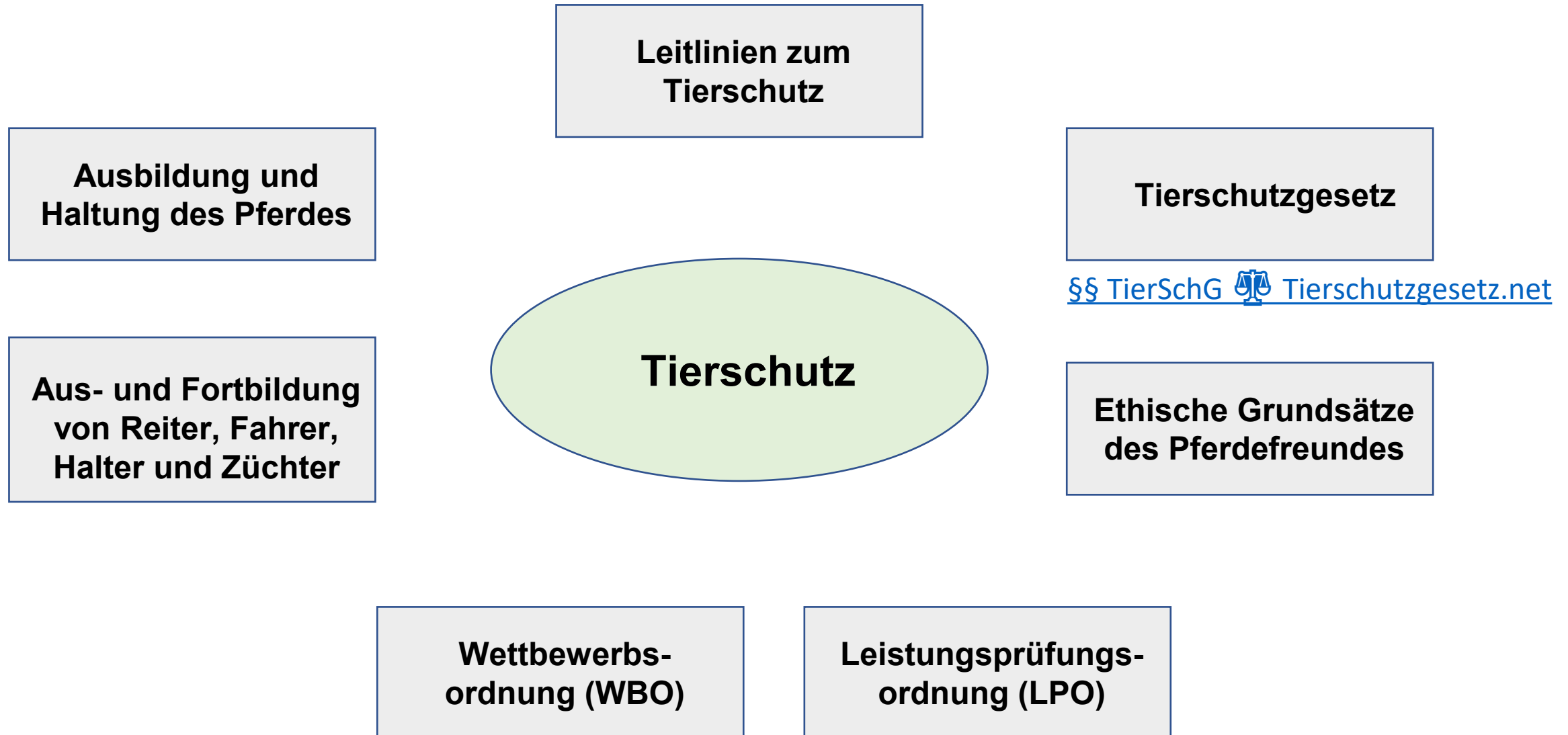


Tierschutz im Pferdesport



§1

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen

Tierschutzgesetz

Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes (1)

Oder auch das 1 x 9 der Pferdefreunde für Harmonie von Mensch und Pferd

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.

Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes (2)

4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu übermitteln.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.

Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes (3)

7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Pferd und Mensch.
8. Die Nutzung des Pferdes Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

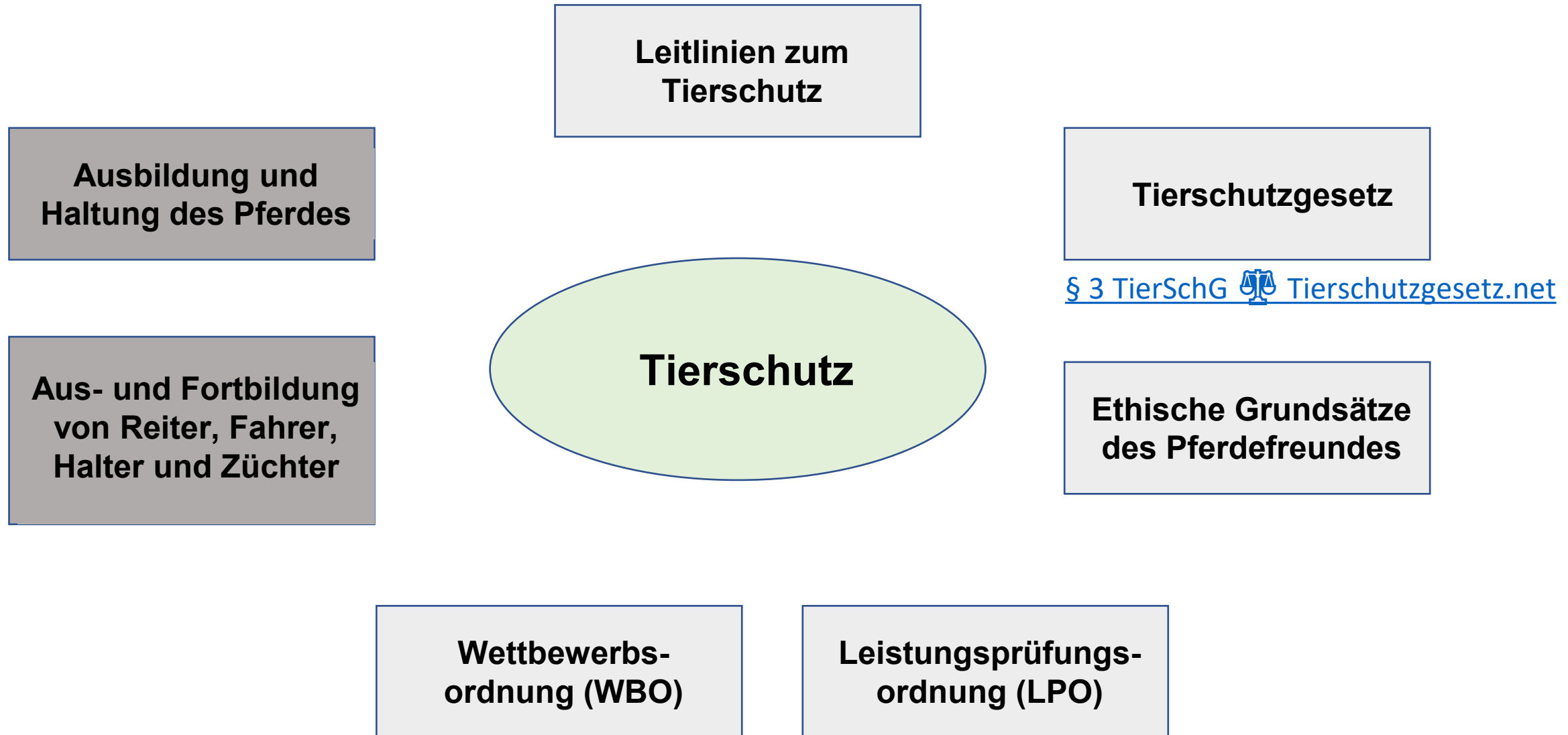
Wettbewerbsordnung für offizielle Veranstaltungen



Leistungsprüfungsordnung

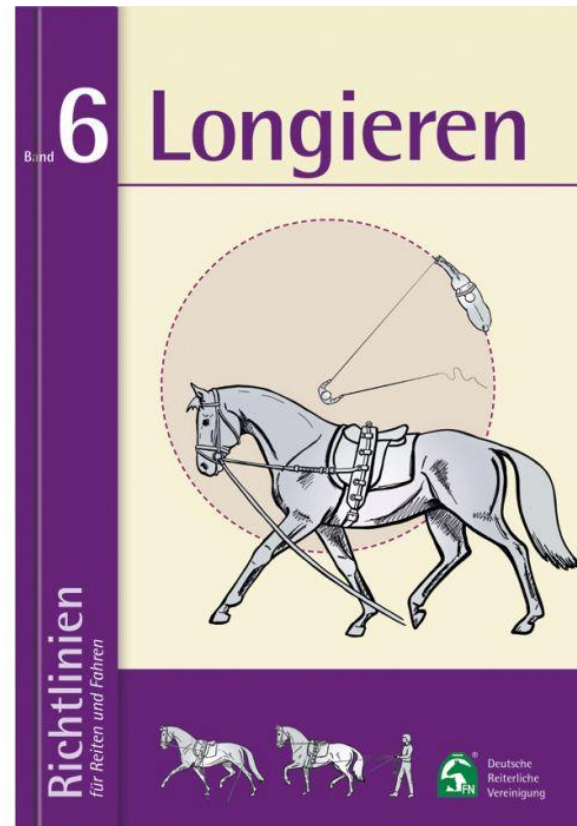
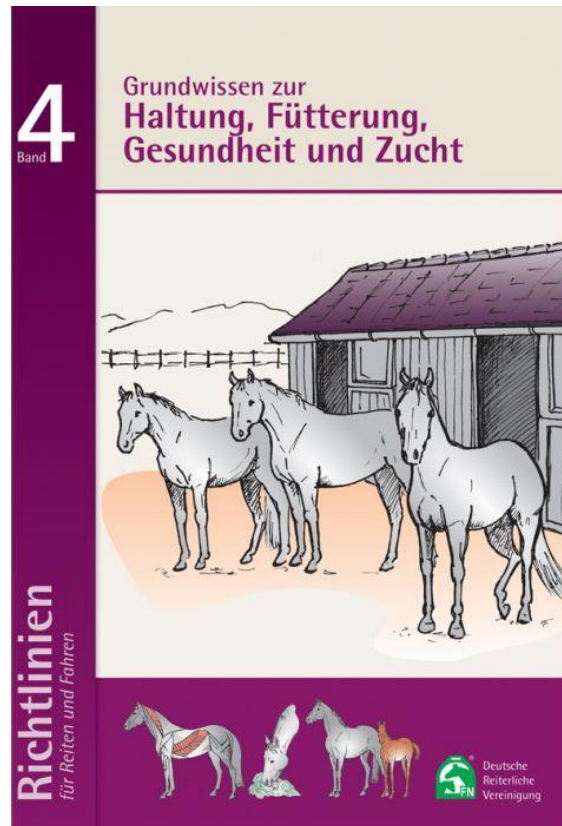


Tierschutz im Pferdesport



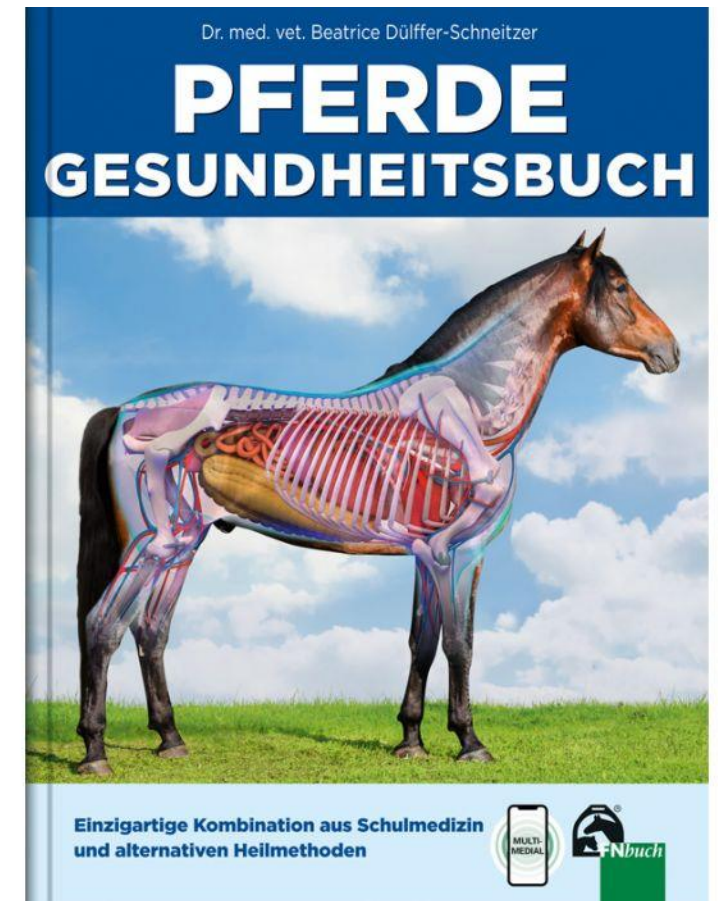
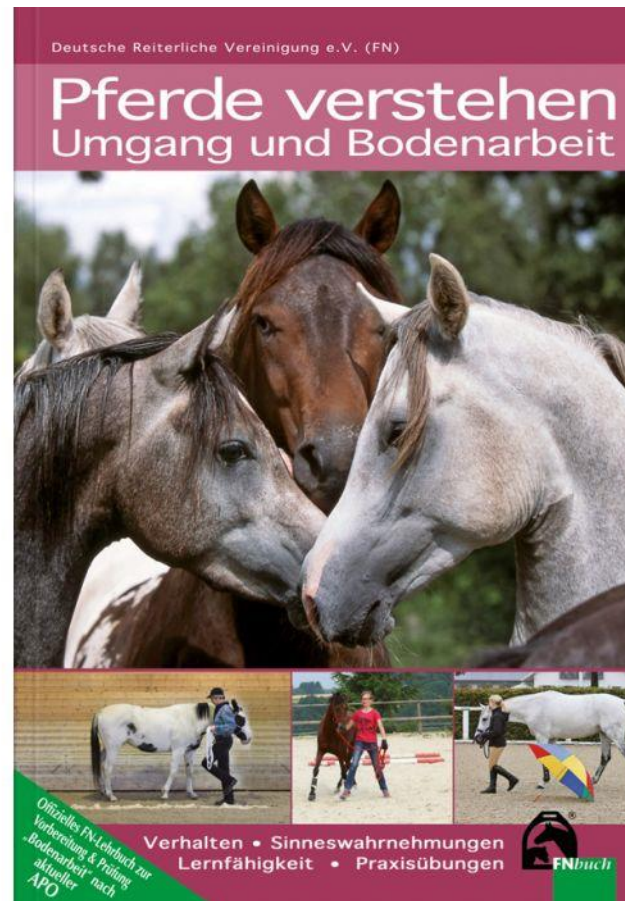
Richtlinien der FN – Ausbildung und Haltung des Pferdes

Richtlinien Band 1 bis 6 – Hier relevant ...



Bücher der FN – Ausbildung und Haltung des Pferdes

Bücher des FN Verlages – Hier relevant ...



Lehrgänge der FN, PM, sowie der zahlreichen Ausbilder

Ein Beispiel für zertifizierte Angebote ist das Programm der PM (persönliche Mitglieder)



Mit dem Pferd auf öffentlichen Wegen und Straßen

Für das Reiten, Führen, Im öffentlichen Bereich gilt:

Straßenverkehrsordnung

Landschaftsschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz

Bundeswaldgesetz

Landesgesetze

Regelungen der Städte und Gemeinden.

Ziemlich viel und unübersichtlich! => Was ist das Wesentliche?

Auf öffentlichen Wegen und Straßen

NORDRHEIN-WESTFALEN

Regelungen

Wald: Reiten ist auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Die Kreise und kreisfreien Städte können die Reitbefugnisse erweitern oder auch einschränken, in Abhängigkeit vom Reitaufkommen und besonderer Erholungszwecke. Fahren nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt.

Flur: Reiten ist auf privaten und öffentlichen Straßen/Wegen gestattet. Dies gilt auch für das Fahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr frei gegeben sind.

Kennzeichnung der Pferde

Ja (für alle, die in der freien Landschaft oder im Wald auf Wegen oder Straßen reiten);
für das Fahren besteht keine Kennzeichnungspflicht
Reitabgabe: Die Abgabe gemäß § 62 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes beträgt 25 Euro, für Reiterhöfe 75 Euro, je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten (DVO-LNatSchG § 17). Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Auf öffentlichen Wegen und Straßen



Auf öffentlichen Wegen und Straßen



Ausritte im Gelände, in Gruppen-, im Verband Reiten, ...,
ist Bestandteil des Pferdeführerschein Reiten